



REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberlandesgericht Wien

3 R 93/14i

Das Oberlandesgericht Wien hat als Berufungsgericht durch die Vizepräsidentin des Oberlandesgerichts Dr. Berger als Vorsitzenden sowie den Richter des Oberlandesgerichts Dr. Herberger und den KR Moser in der Rechtssache der klagenden Partei **ENERGISCH PR Agentur GmbH**, Neustiftgasse 115A/19-21, 1070 Wien, vertreten durch Gheneff-Rami-Sommer Rechtsanwälte OG in Wien und Klagenfurt, wider die beklagte Partei **Dr. Erich Eder**, Biologe, c/o Universität Wien, Althanstraße 14, 1090 Wien, vertreten durch Mag. Franz Galla, Rechtsanwalt in Wien, wegen Unterlassung und öffentlichen Widerruf (Gesamtstreitwert nach JN EUR 22.200,--, nach RATG EUR 19.620,--), über den Antrag der beklagten Partei gemäß § 508 Abs 1 ZPO auf Abänderung des Ausspruchs über die Unzulässigkeit der ordentlichen Revision im Berufungsurteil vom 18.1.2016 in nicht öffentlicher Sitzung den

B e s c h l u s s

gefasst:

Der Antrag wird samt der ordentliche Revision zurückgewiesen.

B e g r ü n d u n g :

Der Beklagte macht in seinem Zulassungsantrag unter Hinweis auf einen - bei *Pimmer* in *Fasching/Konecny*² Rz 25 zu § 488 ZPO abgedruckten - (historischen) Erlass des Justizministeriums aus dem Jahr 1905 (JME 25.4.1905, Z 9245) geltend, das Berufungsgericht habe seine Kompetenz in Bezug auf § 288 ZPO überschritten, weil die Voraussetzungen für eine Beweiswiederholung nicht vorgelegen hätten.

Abgesehen davon, dass der genannte Erlass die Rechtsprechung betreffend die Auslegung des § 488 ZPO nicht binden kann, versucht der Beklagte zu Unrecht die Zulässigkeit der Beweiswiderholung auf dort beispielsweise angeführte Fälle („Ob eine solche Notwendigkeit vorliegt, wird sich aus den Ausführungen des Berufungsgrundes der unrichtigen Beweiswürdigung, insbesondere aus den einzelnen Anfechtungsgründen [geringere Verlässlichkeit der Angaben des Zeugen, Nichtbeachtung naher verwandtschaftlicher Beziehungen oder sonstiger Befangenheitsgründe, Unsicherheit des Zeugen, Unklarheit der Zeugenaussage wegen nicht genügender Ermittlung des Grundes des Wissens nach § 340 Abs 2 ZPO, Verwicklung in Widersprüche bei Ablegung der Aussage udgl] oder sonstigen Einwendungen ergeben“) einzuschränken.

Gemäß § 488 Abs 1 ZPO kann der Berufungssenat, wenn dies behufs Entscheidung über die Berufungsanträge notwendig erscheint, auch eine bereits in erster Instanz erfolgte Beweisaufnahme wiederholen oder ergänzen.

Im vorliegenden Fall wurde die Beweiswiderholung notwendig, weil das Berufungsgericht Bedenken an von der Berufungswerberin bekämpften Feststellungen hatte, die das Erstgericht zwar aufgrund der Aussage eines Zeugen getroffen hat, an dessen Glaubwürdigkeit auch das Berufungsgericht keine Zweifel hegte, die jedoch die tatsächliche Aussage dieses Zeugen, nur unvollständig berücksichtigten. Die Feststellungen erwiesen sich in wesentlichen Punkten als undeutlich und unvollständig.

Dass das Berufungsgericht in einem solchen Fall eine Beweiswiderholung (oder -ergänzung) durchführen und ergänzende und deutlichere Feststellungen treffen kann, ist nicht nur durch den Wortlaut des § 488 Abs 1 ZPO, sondern auch durch die Rechtsprechung gedeckt (Kodek in Rechberger⁴ Rz 4 zu § 488 ZPO mwN; RIS-Justiz RS0043026).

Eine erhebliche Rechtsfrage zur Auslegung des § 288 Abs 1 ZPO wird nicht aufgezeigt.

In Zusammenhang mit dem Widerrufsbegehren macht der Beklagte geltend, die Berufungsentscheidung weiche von der höchstgerichtlichen Rechtssprechung ab, dass die journalistische Sorgfaltspflicht bei der Veröffentlichung von Informationen Dritter die Einholung einer Stellungnahme des Betroffenen dann nicht erfordere, wenn besondere Gründe für die Verlässlichkeit des Informanten sprechen (RIS-Justiz RS0108415), und meint, Mag. Wagner sei als Pressesprecherin der INNUTECH GmbH eine verlässliche Informationsquelle gewesen, weshalb er sich auf die Richtigkeit deren APA OTS-Aussendung, welche Grundlage seiner inkriminierten Veröffentlichung gewesen sei, verlassen habe dürfen.

Ob die Einholung einer Stellungnahme des Betroffenen geboten ist, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Der Beklagte nimmt - ohne Anführung einer Geschäftszahl - auf eine OGH-Entscheidung von 20.1.2000 Bezug, in welcher ein Zeitungsartikel mit der Überschrift „Olivias Vater bedrohte Arzt vor Operation“ gegenständlich gewesen sei. Gemeint ist offensichtlich die Entscheidung 6 Ob 78/99k, in welcher der Oberste Gerichtshof eine vom dortigen Kläger erhobene ordentliche Revision zurückwies. Bei dem dort zugrunde gelegenen Sachverhalt war eine Kontaktaufnahme der Redakteurin mit dem dortigen Kläger trotz entsprechender Versuche erfolglos geblieben. Im gegenständlichen Fall ist hingegen eine Kontaktaufnahme mit der Klägerin von vornherein unterblieben. Der aufgrund der genannten höchstgerichtlichen Entscheidung veröffentlichte Leitsatz lautet: *„Ist der Informant durchaus als verlässliche Quelle anzusehen und der Betroffene trotz entsprechender Versuche nicht umgehend zu erreichen, obgleich die Zeit zur Veröffentlichung des Artikels auf*

Grund der aktuellen Ereignisse knapp ist, liegt keine Sorgfaltsverletzung vor, wenn der Redakteur keine zusätzlichen Recherchen durchführt.“ (RIS-Justiz RS0108415).

Im vorliegenden Fall war die inkriminierte Veröffentlichung weder dringlich, noch hat der Beklagte behauptet, dass eine Kontaktaufnahme mit der Klägerin gescheitert wäre. Eine erhebliche Rechtsfrage wird im Zulassungsantrag somit auch in Zusammenhang mit dem Widerrufsbegehren nicht aufgezeigt.

Mangels Stichhaltigkeit war der Antrag samt der Revision gemäß § 508 Abs 4 ZPO zurückzuweisen.

Oberlandesgericht Wien
1011 Wien, Schmerlingplatz 11
Abt. 3, am 29. März 2016

Dr. Waltraud Berger
Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG